

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der leveltwo GbR

Die leveltwo GbR – nachfolgend „Agentur“ genannt – wird die Interessen des Vertragspartners/Auftragsgebers – nachfolgend „Kunde“ genannt – nach besten Kräften, Wissen und Gewissen wahrnehmen. Der Kunde seinerseits wird im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Agentur alle für die ordnungsgemäße Erledigung des Auftrages benötigten Daten zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung stellen.

1. Geltungsbereich

- (1) Für alle Leistungen und Lieferungen der Agentur an ihre Kunden als Unternehmer im Sinne von § 14 BGB gelten ausschließlich die nachfolgenden AGB. Entgegenstehende AGB des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die Agentur hat schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- (2) Die AGB gelten, sofern im Auftrag oder in Sondervereinbarungen zum Auftrag/zur Leistungserbringung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Die AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte zwischen Kunde und Agentur, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.
- (4) Für alle Leistungen im Bereich Hosting, Domains, E-Mail und SSL-Zertifikate finden zusätzlich die „Ergänzende Bedingungen für Hosting & Services“ Anwendung.

2. Auftragsabwicklung

- (1) Ein Kostenvoranschlag der Agentur stellt eine unverbindliche Kalkulation der voraussichtlichen Mindestkosten eines Auftrags/(Teil-) Projekts dar.
Ein Angebot der Agentur enthält eine Leistungsbeschreibung zu einem Festpreis.
- (2) Sofern im Kostenvoranschlag oder Angebot keine abweichenden Regelungen enthalten sind, ist eine Annahme innerhalb des angegebenen Gültigkeitszeitraums möglich. Nach Ablauf der Frist ist die Agentur nicht mehr an die ausgewiesenen Leistungen und Preise gebunden.
- (3) Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde einen Kostenvoranschlag oder ein Angebot der Agentur innerhalb des jeweiligen Gültigkeitszeitraums schriftlich annimmt und die Annahme von der Agentur bestätigt wird.
Bei Annahme eines Kostenvoranschlags entsteht lediglich eine Beauftragung auf Basis der geschätzten Mindestkosten.
- (4) Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Freigabe des Auftrags sowie des Kundenbriefings.
Mündliche Briefings werden seitens der Agentur schriftlich bestätigt. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb von 3 Werktagen, gilt das Briefing als Vertragsbestandteil.
- (5) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden nach Freigabe bedürfen der Schriftform und können zusätzliche Kosten verursachen.
- (6) Stornierungen durch den Kunden sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Agentur möglich. Ist die Agentur einverstanden, so hat sie das Recht, Stornogebühren zu erheben.
Dem Kunden werden folgende Prozentsätze des ursprünglich vertraglich vereinbarten Preises als Stornogebühr berechnet:
 - 10 % bis drei Monate vor Beginn
 - 25 % ab drei Monate bis vier Wochen vor Beginn
 - 50 % ab vier Wochen vor BeginnSchadensersatzansprüche seitens der Agentur bleiben hierdurch unberührt.
- (7) Wird der Vertrag vor der Vollendung seitens des Kunden gekündigt, so ist die Agentur berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Sie muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 648 BGB).
- (8) Gegenstand jedes Auftrags oder Vertrags ist das Erbringen der vereinbarten Leistung gemäß der Produkt- bzw. Leistungsbeschreibung. Die Agentur übernimmt jedoch keine Verantwortung für bestimmte, vom Kunden erhoffte oder geplante wirtschaftliche Erfolge, wie z. B. das Erreichen von Umsatzsteigerungen oder die erfolgreiche Umsetzung von Marketingmaßnahmen.
- (9) Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel wie Negative, Modelle, Originalillustrationen u. Ä., die die Agentur erstellt oder erstellen lässt, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum der Agentur. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Bei der Erstellung von Software gilt dies auch für den Quellcode und die entsprechende Dokumentation.

3. Auftragsdurchführung

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, der Agentur alle erforderlichen Informationen, Materialien und Daten, die zur Leistungserbringung notwendig sind, in gängigen Formaten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Er wird sie von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind, auch wenn diese erst während der Durchführung des Auftrags bekannt werden.
- (2) Verzögert sich die Leistungserbringung aufgrund verspäteter oder unvollständiger Mitwirkung des Kunden, können sich Umsetzungsdauer und/oder die Lieferzeit entsprechend verlängern.
- (3) Bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des jeweils anderen, unterrichten sie sich unverzüglich gegenseitig.
- (4) Besprechungsprotokolle, die die Agentur fertigt, werden als Bestätigungsschreiben von den Vertragspartnern angesehen. Wenn der Kunde nicht binnen drei Werktagen in Schriftform widerspricht, werden diese verbindlich.
- (5) In der Regel werden dem Kunden zwei Änderungsläufe (Revisionen) eingeräumt. Jeder weitere Änderungslauf wird mit Mehrkosten zu Lasten des Kunden nach dem existierenden Agenturpreisspiegel der Agentur berechnet.
- (6) Nach der Abnahme/Freigabe eines Auftrags/(Teil-) Projekts durch den Kunden sind zusätzliche Änderungen oder Anpassungen grundsätzlich mit zusätzlichen Kosten verbunden. Der Kunde wird vor Durchführung solcher Änderungen über die voraussichtlichen Mehrkosten informiert und erteilt hierfür seine ausdrückliche Zustimmung.

4. Beauftragung von Dritten

- (1) Die Agentur ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Erfüllungsgehilfen/Subunternehmer im eigenen Namen damit zu beauftragen.
- (2) Die Agentur ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden berechtigt, Aufträge zur Produktion von Werbemitteln/Druckerzeugnissen, an denen die Agentur vertragsgemäß mitgewirkt hat, im Namen und auf Rechnung des Kunden zu erteilen. Der Kunde verpflichtet sich, der Agentur entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- (3) Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung der Agentur abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Kunde, der Agentur im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizusprechen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme von Kosten.

5. Vergütung

- (1) Vereinbarte Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzukommt. Gebühren der GEMA oder anderer Verwertungsgesellschaften, Zölle und sonstige, auch nachträglich entstehende Abgaben (z. B. Lizenzgebühren), werden an den Kunden weiterberechnet.
- (2) Alle Leistungen der Agentur, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten, jedoch für die Auftragserfüllung erforderlich sind, werden gesondert berechnet.
- (3) Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten um mehr als 15 % überschritten werden, wird die Agentur den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.
- (4) Alle auftragsbezogenen Sachkosten und Auslagen der Agentur sind vom Kunden zu ersetzen. Dazu gehören u. a. Versand-, Porto-, Druck- und Materialkosten sowie Reise- und Verpflegungskosten, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Kunden abgesprochen sind.
- (5) Preiserhöhungen nach Vertragsannahme, die auf Schwankungen von Wechselkursen, Lohn- oder Werkstoffverteuerung beruhen, können an den Kunden weitergegeben werden.

6. Künstlersozialkasse

- (1) Der Kunde ist hiermit darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werbeberaterischen Bereich an eine nicht-juristische Person, eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Kunden nicht bei der Rechnung der Agentur in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der Kunde zuständig und verantwortlich. Tritt die Agentur wegen dieser Abgabe in Vorleistung, ist der Kunde verpflichtet, der Agentur diese Kosten gegen Nachweis zu erstatten.

7. Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungsansprüche werden grundsätzlich mit Rechnungszustellung ohne jeden Abzug fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug sowie darauffolgender Zahlungserinnerungen bzw. Mahnung(en), hat die Agentur Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8,17 % über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes und einer Mahngebühr

in Höhe von bis zu 40 EUR. Die Agentur ist außerdem zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag ohne besondere vorhergehende Ankündigungen berechtigt, dies gilt auch bei Bekanntwerden der Zahlungsunfähigkeit des Kunden.

Das Recht zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt.

- [3] Die Agentur ist berechtigt, angemessene Teil- oder Abschlagsrechnungen zu stellen, z. B. 30 % nach Auftragserteilung, 30 % nach Abnahme/Freigabe von Teilleistungen und 40 % mit Abschluss des Gesamtauftrags.
Bei einem Auftragswert über 1.500 EUR ist die Agentur berechtigt, 50 % der Auftragssumme nach Auftragserteilung und die restlichen 50 % der Auftragssumme nach Fertigstellung vom Kunden einzufordern.
- [4] Abgerechnete Teilleistungen vor Fertigstellung müssen nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen. Sie können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten der Agentur verfügbar sein.
- [5] Eine Aufrechnung – oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden – ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.
- [6] Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, kann die Agentur für künftig zu erbringende Leistungen Vorauszahlungen verlangen.
- [7] Für Hosting-, Domain-, E-Mail- und SSL-Dienste ist der jeweilig zu entrichtende Betrag ab Freigabe und Beauftragung der Leistung, spätestens ab Einrichtung des jeweiligen Services fällig. Ist eine Rechnung nach Fälligkeit noch nicht bezahlt, ist die Agentur berechtigt, den Abruf oder Zugriff auf den Service bis zur vollständigen Bezahlung zu sperren.

8. Nutzung von KI

- [1] Die Agentur ist dazu berechtigt, KI-Anwendungen bei der Leistungserbringung zu nutzen. Mit Auftragserteilung gestattet der Kunde die Nutzung von KI-Anwendungen und die damit verbundene Informationsweitergabe an den jeweiligen Anbieter der KI-Anwendungen.
- [2] Widerspricht der Kunde vor oder bei Auftragserteilung der Nutzung von KI-Anwendungen, wird die Agentur prüfen, ob und inwiefern auf deren Nutzung zur Leistungserbringung verzichtet werden kann. Ein Verzicht kann Auswirkungen auf die Kalkulation, Terminierung und Durchführbarkeit der Leistungen haben. In diesem Fall ist die Agentur berechtigt, ein angepasstes Angebot zu unterbreiten oder den Auftrag abzulehnen.
- [3] An KI-generierten Inhalten und Elementen räumt die Agentur insoweit immaterialgüterrechtliche Nutzungsrechte ein, wie diese entstehen und eingeräumt werden können. Die Nutzung der KI-Anwendungen durch die Agentur erfolgt im Einklang der jeweiligen Nutzungsbedingungen der KI-Anbieter. Eine darüberhinausgehende Haftung der Agentur beim Einsatz von KI-Anwendungen besteht nicht.
- [4] Der Kunde erkennt an, dass insbesondere an KI-generierten Bildern keine Nutzungsrechte übertragen werden können. Die Agentur sichert jedoch - wenn nichts abweichend vereinbart wurde - zu, dass solche Bilder nicht für einen weiteren Kunden verwendet werden.

9. Namensnennungspflicht, Eigenwerbung, Belegexemplare

- [1] Die Agentur hat das Recht, auf oder in der Nähe der vervielfältigten Werke – oder bei der öffentlichen Nutzung ihrer Leistungen – genannt zu werden, soweit eine Nennung nicht gänzlich branchenunüblich ist.
- [2] Die Agentur darf erstellte Arbeiten und Muster für Eigenwerbung und Referenzen in allen Medien nutzen. Sie darf außerdem auf die Zusammenarbeit mit dem Kunden hinweisen. Falls für die Nutzung Rechte Dritter erforderlich sind, muss die Agentur diese selbst einholen.
- [3] Von jedem durch oder mit Hilfe der Agentur realisierten Druckprodukt/Werbemittel steht dieser eine angemessene Anzahl – beispielsweise 5 bis 10 Stück – von einwandfreien Exemplaren zu.

10. Urheberrecht und Nutzungsrecht

- [1] Jede durch die Agentur umgesetzte Arbeit [Auftrag] unterliegt dem Urheberrechtsgesetz und darf ohne ausdrückliche Einwilligung der Agentur weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig.
- [2] Der Kunde erhält mit der vollständigen Zahlung des jeweiligen Auftrags für den vereinbarten Umfang das einfache Nutzungsrecht. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung der Agentur. Eine vollständige Übertragung sämtlicher Nutzungsrechte ist durch gesonderte Vereinbarung sowie Vergütung [Buy-out] möglich.
- [3] Zieht die Agentur zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird sie die Nutzungsrechte an deren Leistungen im Umfang der vorstehenden Regelung erwerben und dementsprechend dem Kunden übertragen.

- [4] Erstellt die Agentur im Rahmen ihrer vertraglichen Leistungen elektronische Programme oder Programmteile, so sind der jeweilige Quellcode, individuelle Konfigurationen und die entsprechende Dokumentation nicht Gegenstand der Rechteeinräumung an den Kunden, es sei denn, dies wurde gesondert vereinbart und vergütet.
- [5] Abgelehnte, nicht beauftragte oder bei Projektabbruch erstellte Entwürfe bleiben mit allen Nutzungs- und Eigentumsrechten bei der Agentur.
- [6] Vorschläge des Kunden oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.
- [7] Die Agentur ist berechtigt, die erstellten Arbeiten zu Eigenwerbezwecken (z. B. Portfolio, Website, Social Media, Referenzen) zu nutzen und zu veröffentlichen. Eine vertrauliche Behandlung kann gesondert vereinbart werden.

11. Gewährleistung

- [1] Die von der Agentur erbrachten Arbeiten und Leistungen hat der Kunde unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Nutzung, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mängelanzeige, bestehen keine Gewährleistungsansprüche des Kunden bezüglich offensichtlicher Mängel, bekannter Mängel oder Folgemängel.
- [2] Liegt ein Mangel vor, den die Agentur zu vertreten hat, so kann sie nach eigener Wahl den Mangel beseitigen (nachbessern) oder Ersatz liefern. Im Falle der Nachbesserung hat sie das Recht auf zweimalige Nachbesserung jeweils innerhalb angemessener Zeit. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts im BGB.
- [3] Die Gewährleistungspflicht der Agentur erlischt mit dem Ablauf eines Jahres nach Erhalt der Lieferung/Leistung der Agentur durch den Kunden.

12. Haftung

- [1] Die Agentur haftet nicht für den Verlust von Daten und Programmen, die darauf beruhen, dass es durch den Kunden unterlassen wurde, eine Sicherungskopie eben dieser Daten und/oder Programmen zu erstellen.
- [2] Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Kunden an Dritte erteilt werden, übernimmt die Agentur keine Haftung gegenüber dem Kunden, es sei denn, die Agentur trifft gerade bei der Auswahl des Dritten ein Verschulden. Die Agentur tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.
- [3] Die Agentur haftet, soweit der Vertrag keine anderslautenden Regelungen trifft - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für Erfüllungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet sie nur bei der Verletzung vertragswidriger Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenem Gewinn ausgeschlossen. Jegliche Haftung der Agentur für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn die Agentur ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist. Insbesondere haftet die Agentur nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für anfällige Schadensersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.
- [4] Sofern Leistungen auf Wunsch des Kunden versendet werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe der jeweiligen Leistung an das Transportunternehmen auf den Kunden über. Dieses gilt auch für Teillieferungen, und auch dann, sofern eine frachtfreie Lieferung vereinbart wird.
- [5] Die Agentur haftet nicht für Versäumnisse und Lieferschwierigkeiten der im Rahmen der Auftragsabwicklung vergebenen Fremdleistungen. Bei Schaltaufträgen haftet die Agentur nicht für mangelhafte Leistung der Medien (Werbeträger). Sie wird in diesen Fällen aber ihre Schadensersatz- oder Gewährleistungsansprüche an den Kunden abtreten.
- [6] Mit der schriftlichen Abnahme/Freigabe der erbrachten Leistung(-en) durch den Kunden, übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Wort und Bild (auch inhaltlich). Für die Agentur entfällt damit jegliche Haftung. Sollte die Agentur aus der Verwendung von durch den Kunden bereitgestellten Daten von Dritten gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen werden, so erklärt der Kunde schon heute rechtsverbindlich, die Agentur vollkommen schad- und klaglos zu halten und sämtliche Kosten nach erster Aufforderung der Agentur zu ersetzen. Der Kunde versichert der Agentur, die Rechte zu besitzen, um sämtliche von ihm zur Verfügung gestellten Daten weltweit, uneingeschränkt und unbefristet nutzen zu können.
- [7] Die Agentur haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Agentur ist nicht haftbar zu machen für die Beschädigung, Diebstahl oder Zerstörung von Equipment jeglicher Art, das vom Kunden zur Verfügung gestellt wurde, es sei denn, der Agentur ist grobe Fahrlässigkeit im Umgang nachzuweisen. Die Nachweispflicht liegt in jedem Fall beim Kunden.
- [8] Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Agentur zu keinem Zeitpunkt eine eigene rechtliche Überprüfung der von ihr erbrachten Leistungen vornimmt. Erachtet die Agentur für die Realisierung und Umsetzung der beauftragten Leistungen

eine rechtliche (z.B. marken-, wirtschafts-, wettbewerbsrechtliche) Prüfung durch Dritte (insbes. durch Rechtsanwälte, sonstige Institutionen etc.) für erforderlich, so trägt der Kunde nach vorheriger Abstimmung die Kosten. Eine Haftung der Agentur ist ausgeschlossen, sofern und soweit diese den Kunden schriftlich unter Darlegung der Gründe auf Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit einer Leistung mit dem geltenden Recht hingewiesen hat, und der Kunde sich trotz des Hinweises gegen eine Änderung der betreffenden vertragsgegenständlichen Leistungen entscheidet. Der Kunde stellt die Agentur in diesen Fällen von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei. Hiervon umfasst sind auch die notwendigen Rechtsverfolgungskosten.

- [9] Schadensersatzansprüche gegen die Agentur verjähren in einem Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn unbeschadet der Vorschrift des § 202 BGB.

13. Streitigkeiten

- [1] Kommt es im Laufe oder nach Beendigung einer beauftragten Leistung zu einem Streitfall, so ist vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ein außergerichtliches Mediationsverfahren zu durchlaufen. Bei Streitigkeiten in Fragen der Qualitätsbeurteilung oder bei der Höhe der Honorierung werden, falls nötig, externe Gutachten erstellt, um möglichst eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Die Kosten hierfür werden vom Kunden und der Agentur zu gleichen Teilen übernommen.

14. Abwerbungsverbot

- [1] Der Kunde ist sowohl während der Dauer der Zusammenarbeit mit der Agentur als auch 12 Monate nach ihrer Beendigung nicht berechtigt, die Mitarbeiter der Agentur abzuwerben oder ohne die Zustimmung der Agentur anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung hat der betreffende Kunde an die Agentur eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Betrages der von der Agentur zuletzt an diesen Mitarbeiter gezahlten jährlichen Nettovergütung zu zahlen, wobei die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten bleibt.

15. Geheimhaltungspflicht

- [1] Die Agentur und der Kunde verpflichten sich hiermit gegenseitig, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss zugänglichen oder übermittelten Informationen und Unterlagen, die als vertraulich gekennzeichnet oder nach den sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis des jeweiligen Vertragspartners erkennbar sind, geheim zu halten und sie – soweit nicht zu Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen, zu speichern noch weiterzugeben, weder zu verwerten noch Unbefugten zugänglich zu machen. Dies gilt auch für im Rahmen einer Präsentation von der Agentur vorgestellte Ideen, Konzepte, Entwürfe in Text und/oder Bild, solange und soweit der Kunde solche Leistungen nicht in Auftrag gegeben und vergütet hat.

16. Informationsaustausch und Schriftform

- [1] Alle Informationen und Erklärungen der Agentur können auf elektronischem Weg an den Kunden, insbesondere per E-Mail an die vom Kunden mitgeteilte E-Mail-Adresse, gerichtet werden.
- [2] Ist in diesen AGB oder im Auftrag/Vertrag oder in sonstigen vertraglichen Unterlagen von „schriftlich“ oder „Schriftform“ die Rede, so kann auch die Textform nach § 126 b BGB verwendet werden [E-Mail, SMS, Messengerdienste, Fax].

17. Schlussbestimmungen (Teilunwirksamkeit, Erfüllungsort)

- [1] Die Agentur behält sich vor, die AGB, Ergänzenden Bestimmungen für Hosting-, Domain-, E-Mail- und SSL-Dienste sowie Preise mit Wirkung für die Zukunft zu ändern.
- [2] Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer ausfüllungsbedürftigen Regelungslücke.
- Die AGB der Agentur finden auf sämtliche Geschäftsbereiche Anwendung.
- [3] Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist – soweit rechtlich vereinbar – der Sitz der Agentur.
- [4] Der Kunde darf auf diesem Vertrag beruhende Ansprüche gegen die Agentur nur nach schriftlicher Zustimmung derselben auf Dritte übertragen bzw. abtreten.
- [5] Es gilt das Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechts und des deutschen Internationalen Privatrechts.